

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132193

Entscheidungsdatum

17.07.2018

Geschäftszahl

4Ob83/18m; 2Ob191/18d

Norm

ABGB §181

Rechtssatz

Eine Verfügung, mit der die Obsorge entzogen wird, kommt nur als ultima ratio in Betracht. Zuvor hat das Gericht alle anderen Möglichkeiten zu prüfen, die dem Kindeswohl gerecht werden können und eine Belassung des Kindes in der Familie ermöglichen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-07-17 4 Ob 83/18m

TE OGH 2018-10-30 2 Ob 191/18d

Beisatz: Das gilt auch für den Entzug der Obsorge im Teilbereich Vermögensverwaltung. (T1)

Beisatz: Ob gelindere Mittel ausreichen, ist eine Frage des Einzelfalls. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132193